

Allgemeinverfügung zum Einsatz von Videoüberwachungsgeräten in den städtischen Velostationen

Der Stadtrat von Bern

gestützt auf

Artikel 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) und

Artikel 2 des Reglements vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB 551.2)

verfügt:

1. Der Einsatz von Videoüberwachungsgeräten gemäss Art. 124 PolG (zum Schutz öffentlicher Gebäude sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer) wird nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Bern vom 17. November 2023 und 26. Februar 2024 in den folgenden städtischen Velostationen angeordnet:
 - a) Velostation Bollwerk, Bollwerk 2, 3011 Bern;
 - b) Velostation Milchgässli, Bahnhofplatz 10c, 3011 Bern;
 - c) Velostation Schanzenbrücke, Schanzenbrücke, 3011 Bern;
 - d) Velostation PostParc, Schanzenstrasse 4, 3008 Bern; und
 - e) Velostation Welle 7, Schanzenstrasse 5, 3008 Bern.
2. Die Überwachungskameras erfassen verschiedene Bereiche der Velostationen und werden zwecks Prävention und Ahndung von Straftaten täglich betrieben. Ausserhalb der bedienten Öffnungszeiten erfolgt eine Echtzeitvideoüberwachung inklusiv Aufzeichnung. Bei laufender Aufzeichnung ist ein Privacyfilter eingestellt. Während der bedienten Öffnungszeiten erfolgt eine Echtzeitüberwachung ohne Aufzeichnung.
3. Auf die Videoüberwachung wird mittels Piktogrammen hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20, 3011 Bern angefochten werden. Eine Beschwerde muss in mindestens zwei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Der angefochtene Entscheid und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Das Original der Verfügung wird an der Anmeldung der Stadtkanzlei, Junkerngasse 47, 3011 Bern zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bern, XXX

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin

Die Leiterin Parlamentsdienste